

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 12.04.2011 / zur Stvv-Sitzung am 28.04.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“

Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
1	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft – Landeseisenbahnaufsicht	29.11.10	Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) des Landes Brandenburg ist gemäß § 5 Abs. 1a Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zuständig für die Aufsicht über die nicht-bundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg. Es werden keine von der Landeseisenbahnaufsicht wahrzunehmenden Belange berührt. Das angrenzende, nicht mehr betriebene Gleis ist kein Anschlussgleis und unterliegt nicht der Landeseisenbahnaufsicht. Durch die Stellungnahme werden die Belange bundeseigener Bahnen nicht erfasst.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bebauungsplanrelevante Sachverhalte werden nicht vorgetragen. Zur Klärung, ob Belange der bundeseigenen Bahnen berührt sind, wurde die Deutsche Bahn zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.	... die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
2	ZWA	17.11.10	Das B-Plangebiet ist bereits teilweise von der Biesenthaler Straße her über die Simonstraße mit öffentlichen Trinkwasser- und Schmutzwasserleitungen erschlossen. Die Erschließungen sind durch den Vorhabenträger fortzuführen. Hierzu sind Erschließungsverträge mit dem ZWA abzuschließen. Voraussetzung für eine Erschließungsvereinbarung ist, dass die Straßengrundstücke im Eigentum stehen und öffentlich gewidmet sind.	Durch die Stadt ist beabsichtigt, die Erschließung fort zu setzen und einen entsprechenden Erschließungsvertrag abzuschließen. Die Verkehrsflächen sind im Eigentum der Stadt und werden gewidmet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	... die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
3	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Gemeinsame Landesplanungsabteilung	08.12.10	Die vorliegenden Entwürfe sind mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vom 16. Juli 2010.	Die Mitteilung, dass der Planungsentwurf an die Ziele der Raumordnung angepasst ist, wird zur Kenntnis genommen. Die während der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung	... die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 12.04.2011 / zur Stvv-Sitzung am 28.04.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“
 Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			<p>Die Stellungnahme vom 16.07.2010 lautet:</p> <p>Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung</p> <p><i>Die Stadt erfüllt gemäß Zentrale-Orte-System die Funktion eines Mittelzentrums (Ziel 2.9 EEP B-B).</i></p> <p><i>In den Mittelzentren sollen für den jeweiligen Mittelbereich die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge (u. a. Siedlungsfunktionen) mit regionaler Bedeutung konzentriert werden (Grundsatz 2.10 LEP B-B).</i></p> <p><i>Siedlungsentwicklung soll vorrangig unter Nutzung von Entwicklungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete erfolgen (Grundsatz 4.1 LEP B-B).</i></p> <p><i>In Zentralen Orten ist die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ohne quantitative Begrenzung möglich (Ziel 4.5 LEP B-B).</i></p> <p><i>Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen (Ziel 4.2 LEP B-B).</i></p> <p>Wertung / Beurteilung</p> <p><i>Die dargelegte Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Die für diese Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Planung zielt im Sinne der o. g. Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf</i></p>	<p>wurden in den Begründungsentwurf aufgenommen.</p> <p>Eine Umweltprüfung entfällt im Bebauungsplanaufstellungsverfahren nach § 13 a BauGB. Eine Abstimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad einer Umweltprüfung ist aus diesen Gründen entbehrlich. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p>	

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 12.04.2011 / zur Stvv-Sitzung am 28.04.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“

Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			<i>die Entwicklung einer Wohnsiedlungsfläche innerhalb des Siedlungsgebietes des Mittelzentrums Eberswalde. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.</i>		
4	EWE	13.12.10	Gegen die Planung bestehen grundsätzlich keine Einwände. Für den Betrieb und den Ausbau unserer Erdgas- und Kommunikationsanlagen gilt der Konzessionsvertrag. Leitungen werden grundsätzlich in Gehwegen oder Fahrbahnseitenräumen, d.h. in öffentlichen Flächen mit einer Überdeckung von ca. 0,8 m verlegt. Es wird um Beachtung des Leitungsbestandes gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bebauungsplanrelevante Sachverhalte werden nicht vorgetragen. Die Abstimmung zu Leitungstrassen erfolgt mit der Straßenentwurfsplanung. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.	... die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
5	Landesbetrieb Straßenwesen	13.12.10	Der Landesbetrieb hat mit Schreiben vom 05.08.2010 eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält inhaltlich ihre volle Gültigkeit und ist zu beachten. Die Stellungnahme vom 05.08.2010 lautete: <i>Das Vorhabengebiet befindet sich in der Ortslage Eberswalde östlich der L 293. Die L 293 ist Bestandteil des Umstufungskonzeptes zur B 167 n. Es ist eine Umstufung zur Stadtstraße vorgesehen. Soweit diese noch nicht vollzogen ist, ergeht folgende Stellungnahme:</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung des Knotenpunktes und der Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt im Genehmigungsverfahren der Straßenplanung. Die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden geprüft. Das Prüfergebnis ist der Begründung Kap. 2 zu entnehmen. Eine Fläche zur Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist entbehrlich.	... die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 12.04.2011 / zur Stvv-Sitzung am 28.04.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“
 Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			<p><i>Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine Erschließungsstraße mit einem neu zu planenden Knoten mit der L 293. Die Planungen zum Knotenpunkt mit der L 293 sind dem Landesbetrieb Straßenwesen zur Genehmigung vorzulegen. Das Oberflächenwasser der Erschließungsstraße ist nicht über die Landesstraße abzuleiten. Für Gebäude mit Wohn- und Aufenthaltscharakter entlang der Landesstraße ist passiver Schallschutz zu beachten.</i></p>		
6	Landkreis Barnim	21.12.10	<p>Seitens der betroffenen Ämter des Landkreises Barnim sind die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Hinweise zu berücksichtigen. Darüber hinaus bestehen hinsichtlich der betroffenen Ämter des LK Barnim zur Aufhebung des BP 601 keine Einwendungen bzw. Hinweise.</p> <p>I. Fachbehördliche Stellungnahmen</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):</p> <p><u>Strukturentwicklungsamt</u> Einwendung: Die vorhandenen Angaben auf der Planzeichnung, Teil A sind, um die Genauig-</p>	<p>Die Mitteilung, dass es zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 601 „Wohnpark Finow“ keine Einwendungen bzw. Hinweise gibt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Angaben der Gemarkung und die</p>	<p>... die Mitteilung, dass es zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 601 „Wohnpark Finow“ keine Einwendungen bzw. Hinweise gibt, zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>... die Angaben zu ergän-</p>

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 12.04.2011 / zur Stvv-Sitzung am 28.04.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“
 Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			<p>keit und Vollständigkeit des Plangebietes zu erkennen, unzureichend.</p> <p>Möglichkeit der Überwindung: Die Angabe der Gemarkung und die Flurbezeichnung sind auf der Plandarstellung zu ergänzen. Es ist nicht ausreichend, wenn nur die Flurstücksnummern erkennbar sind.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde (UNB)</u> Einwendung: Auf Seite 6 der Begründung wurde im Kapitel „Baumschutz“ auf die Landesbaumschutzverordnung verwiesen. Jedoch ist richtigerweise nach der Barnimer Baumschutzverordnung zu verfahren.</p> <p>Rechtsgrundlage: Barnimer Baumschutzverordnung, rechtsgültig ab 1.1.2010</p> <p>Möglichkeit der Überwindung: Auf der Seite 6, zweiter Satz ist der Hinweis auf die Landesbaumschutzverordnung in Barnimer Baumschutzverordnung zu ändern.</p>	<p>Flurbezeichnung werden auf der Plandarstellung ergänzt.</p> <p>Auf der Seite 6, zweiter Satz wird der Hinweis auf die Landesbaumschutzverordnung in Barnimer Baumschutzverordnung geändert.</p>	<p>zen.</p> <p>... der Einwendung statt zu geben und die Landesbaumschutzverordnung in Barnimer Baumschutzverordnung zu ändern.</p>
			<p>2. Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen: <u>Strukturentwicklungsamt</u></p> <p>Nach § 2 Absatz 4 PlanzV sollen die verwendeten Planzeichen im Bauleitplan auf</p>	<p>Die redaktionellen Hinweise werden dankend entgegen genommen.</p>	<p>... entsprechend den Hinweisen Planzeichnung und</p>

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 12.04.2011 / zur Stvv-Sitzung am 28.04.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“
 Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlusssentwurf Es wird beschlossen:
			<p>der Plandarstellung erklärt werden. Es fehlt die Erklärung für die „römische Eins“ im rechteckigen Kasten im Bereich der Biesenthaler Straße und für die „offene Bauweise“. Da es sich bei der „römischen Eins“ gemäß der Begründung wahrscheinlich um eine Eingeschossigkeit handelt, ist der rechteckige Kasten zu entfernen.</p> <p>Im Punkt 1.2 „Lage im Raum, Geltungsbereich“ der Begründung wurde bei der Aufzählung der einzelnen Grundstücke die Nummer 1427 vergessen.</p> <p>In der Begründung auf der Seite 16 wurde im Punkt 4.3.9 formuliert: „Entlang der Biesenthaler Straße wird eine Fläche mit dem Planzeichen 13.2.1 der Planzeichenverordnung festgesetzt als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.“ Im Gegensatz dazu wurde in der Plandarstellung die Festsetzung des Planzeichens 13.2.2 verwendet, jedoch mit der Signatur der Planzeichnung 13.2.1 der PlanzV 90. Hier sind Begründung und Plandarstellung in Übereinstimmung zu bringen.</p>	<p>Entsprechend den Hinweisen werden Planzeichnung und Begründung redaktionell geändert bzw. ergänzt.</p>	<p>Begründung redaktionell zu ändern bzw. zu ergänzen.</p>
			<p><u>Untere Naturschutzbehörde (UNB)</u> Im B-Plan sollte genau beschrieben werden, wer wann für die Anwendung der Baumschutzverordnung und Antragstellung zuständig ist (z.B. Bauherr im Bau-</p>	<p>Die Anregung dient der besseren Information der von der Planung Betroffenen. Die Begründung soll um Aussagen bezüglich der Anwendung der Barnimer Baumschutzsatzung und Antragstellung</p>	<p>... die Begründung um Aussagen bezüglich der Anwendung der Barnimer Baumschutzsatzung und Antragstellung zu ergänzen.</p>

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 12.04.2011 / zur Stvv-Sitzung am 28.04.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“

Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			antragsverfahren).	ergänzt werden.	zen.
			<u>Untere Bodenschutzbehörde (UB)</u> Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind durch geeignete Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu kompensieren (§ 15 Abs. 2 BbgNatSchG). Der UB sind die beabsichtigten Maßnahmen zur Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft mitzuteilen. Bei Ersatzmaßnahmen ist die UB entsprechend zu beteiligen, um die bodenschutzrechtlichen Belange und einen möglichen Altlastenverdacht hinsichtlich der Kompensationsfläche im Vorfeld zu klären.	Der Bauungsplan Nr. 601/1 setzt keine Kompensationsmaßnahmen fest. Lediglich die Anwendung der Barnimer Baumschutzverordnung im Bauantragsverfahren generiert Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, so dass der Hinweis der UB sich an die betroffenen Bauherren wendet. Der Hinweis ist als Hinweis ohne Normcharakter in die Begründung aufzunehmen.	... den Hinweis auf Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde als Hinweis ohne Normcharakter in die Begründung aufzunehmen.
			<u>SG öffentlich-rechtliche Entsorgung (ö-rE)</u> Der Landkreis Barnim als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat dafür zu sorgen, dass die ihm obliegenden hoheitlichen Aufgaben aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG §§ 10-15), dem Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG §§ 2,3), den dazu ergangenen Verordnungen sowie der derzeit gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im LK Barnim (Abfallentsorgungssatzung) umgesetzt und durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass jeder private Haushalt und jedes Gewerbe des LK an die Abfallentsorgung angeschlossen und entsprechend der Abfallentsorgungssatzung (§§ 9, 15) ent-	Die Hinweise zur öffentlich-rechtlichen Entsorgung werden zur Kenntnis genommen. Der Begegnungsfall LKW/PKW wurde bei der Verkehrsflächenbemessung berücksichtigt. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung durch ein 3-achsiges Entsorgungsfahrzeug wurde durch die Planung berücksichtigt.	... die Hinweise zur öffentlich-rechtlichen Entsorgung zur Kenntnis zu nehmen.

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
- Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 12.04.2011 / zur Stvv-Sitzung am 28.04.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“

Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			<p>sorgt werden müssen. Im Landkreis Barnim erfolgt die Durchführung der Abfallentsorgung durch vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragte Entsorgungsunternehmen mittels 3-achsiger Entsorgungsfahrzeuge.</p> <p>Bei der Straßenplanung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die Abfallentsorgung gewährleistet werden kann. Der Begegnungsfall PKW/LKW (Straßenbreite mindestens 4,75 m) muss ermöglicht werden.</p> <p>Während der Baumaßnahmen ist die Zuwegung zu den Stellplätzen für Abfallbehälter der Anliegergrundstücke freizuhalten. Sollte eine Leerung der Abfallbehälter nicht gewährleistet werden können, so ist der Bauherr verpflichtet, eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Landkreis Barnim, Barnimer Dienstleistungsgesellschaft (BDG) Tel. 03334/ 214 1564 und dem Entsorgungsunternehmen Mitteldeutsche Logistik GmbH (MDL) Tel. 03334/ 204 616 vorzunehmen. Es kann eine Ausweichmöglichkeit (z.B. Sammelstellplatz) an einem dem Sammelfahrzeug zugänglichen Ort vereinbart werden. Sollte es zu keiner Entsorgung kommen, so ist der Bauherr entsprechend § 25 der Satzung über die Abfallentsorgung im LK Barnim regresspflichtig. Die Bauausführenden sind über die Hinweise zu informieren.</p>		

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 12.04.2011 / zur Stvv-Sitzung am 28.04.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“
 Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			<p>3. keine Hinweise und Anregungen:</p> <p>Aus der Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, des SG Bevölkerungsschutz, des Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes, des SG Gebäudeverwaltung/ Liegenschaften und des Kataster- und Vermessungsamtes werden zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen gegeben.</p>	Kein Handlungsbedarf / keine Abwägung erforderlich	
			<p>II. Überfachliche Betrachtung des Vorhabens</p> <p>Der Landkreis Barnim begrüßt das Anliegen der Stadt Eberswalde, durch eine erneute verbindliche Bauleitplanung zusätzliche Wohnbauflächen zu schaffen. Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.</p>	Die überfachliche Betrachtung des Vorhabens wird zur Kenntnis genommen. keine Abwägung erforderlich	
7	E.ON edis	13.12.10	Vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung des vorhandenen Anlagenbestandes bestehen gegen die o.g. Planungen keine Bedenken. Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unter-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bebauungsplanrelevante Sachverhalte werden nicht vorgetragen. Die Abstimmung zu Leitungstrassen erfolgt mit der Straßenentwurfsplanung. Es besteht kein weiterer Handlungsbe-	... die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 12.04.2011 / zur Stvv-Sitzung am 28.04.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“

Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			<p>nehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Als Anlage übersenden wir Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom-/Fernmeldeleitungs- Anlagenbestand. Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Für den Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gem. DIN 1998 angewiesen, wobei wir eine Verlegetiefe für Kabel von 0,6 bis 0,8 m vorsehen. Zur weiteren Beurteilung des Standortes, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, benötigen wir rechtzeitig einen Antrag mit folgenden Informationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise M 1:500 2. Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf 3. Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes 4. vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf 	<p>darf.</p>	

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 12.04.2011 / zur Stvv-Sitzung am 28.04.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“

Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			5. Namen und Anschrift der Bauherren		
8	Landesamt für Bauen und Verkehr	21.12.10	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 16. November 2005) geprüft.	Sachverhaltsdarstellung <i>Keine Abwägung erforderlich</i>	
			Zur Aufhebung des Bebauungsplanes 601 „Wohnpark Finow“ gibt es keine verkehrlichen Einwände .	Die Mitteilung, dass es zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 601 „Wohnpark Finow“ keine verkehrlichen Einwände gibt, wird zur Kenntnis genommen.	... die Mitteilung, dass es zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 601 „Wohnpark Finow“ keine verkehrlichen Einwände gibt, zur Kenntnis zu nehmen
			Im dargestellten Bebauungsplan „Wohnpark Finow“ ist die Absicht zu erkennen, die künftige bauliche Entwicklung des Planeinflussbereiches auf den Ordnungserhalt der Planquartiere auszurichten und sich dabei auf Verdichtungen und Abrundungen zu konzentrieren.	Sachverhaltsdarstellung <i>Keine Abwägung erforderlich</i>	
			Gemäß den Zielen der Landesplanung sollen Wohnbauflächen im Einzugsbereich von öffentlichen Verkehrsmitteln forciert werden. Wenn die Entwicklung des Wohngebietes erfolgt, sollte eine	Der Ortsteil Finow ist durch den ÖPNV grundsätzlich erschlossen. Die regionale Buslinie 910 (Eberswalde-Finowfurt) verkehrt im Zuge der B 167. Der Zugangsweg zu den Haltestellen großer Stern und	... die Anregung zur Kenntnis zu nehmen.

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 12.04.2011 / zur Stvv-Sitzung am 28.04.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“

Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			ÖPNV – Bedienung der Biesenthaler Straße geprüft werden, da die jetzige Entfernung zur nächsten Haltestelle 700 m Fußweg beträgt.	Heinrich-Rau-Straße beträgt ca. 600 bzw. 900 Meter. Die Zugänglichkeit zum ÖPNV ist nicht komfortabel, aber dennoch als gegeben anzusehen. Gemäß Nahverkehrsplan 2011-2016 soll untersucht werden, ob eine Erweiterung des O-Busnetzes in Richtung Wohngebiet „Märkische Heide“ möglich ist. Dadurch kann dann auch eine erhebliche Verbesserung der ÖPNV-Anbindung des Wohnparks Finow realisiert werden.	
			Straßenbauliche und straßenplanerische Belange betreffend der Planstraßen verweise ich an dieser Stelle auf die Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.	Die Straßenbaulastträger sind in das Planverfahren involviert, Abstimmungen werden durchgeführt.	... die Anregung zur Kenntnis zu nehmen.
			Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu den Bebauungsplänen Nr.: 601 „Wohnpark Finow“ – Aufhebung und Bebauungsplan Nr.: 601/1 „Wohnpark Finow“ – Neuaufstellung, ergeht mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) folgende Zuarbeit: Die o. a. Bebauungsplangebiete befinden sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg. Da der Bebauungsplan Nr.: 601 „Wohnpark Finow“ aufgehoben werden soll, ist im Folgenden nur noch vom Bebauungsplan Nr.: 601/1	Die Mitteilung, dass luftfahrtverkehrsrechtliche Belange grundsätzlich berührt werden, aber durch die festgesetzten minimalen Bauhöhen nicht beeinträchtigt werden, wird zur Kenntnis genommen. Unter Pkt. 3.2 <i>Vorhandene Planungen</i> sind nachfolgende Aussagen zum Verkehrslandeplatz Eberswalde-Finow und dem Bauschutzbereich zu ergänzen: <i>Das o. a. Bebauungsplangebiet befindet sich ca. 2,1 km östlich des Verkehrslandeplatzes Finow, unter der Horizontalfläche des Bauschutzbereiches des Verkehrslandeplatzes Finow und außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen.</i>	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen und die Begründung um Aussagen zum Verkehrslandeplatz und Baubeschränkungsbe reich zu ergänzen.

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 12.04.2011 / zur Stvv-Sitzung am 28.04.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“

Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			<p>„Wohnpark Finow“ – Neuaufstellung, die Rede. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht berührt, da sich das o. a. Bebauungsplanverfahren unterhalb des Bauschutzbereiches des zivilen Verkehrslandeplatzes Eberswalde-Finow, jedoch außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen befindet. Es bestehen gegenwärtig keine Bedenken gegen den o. a. B-Plan, solange die vorgesehenen Bauhöhen bei 2 Vollgeschossen plus Dachgeschoss mit einer Firsthöhe von 12 m über Grund (mit Aufbauten, z. B. Schornsteine, Antennen), eingehalten werden. Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis wird für nicht erforderlich erachtet. <i>Begründung:</i> Das o. a. Bebauungsplangebiet befindet sich ca. 2,1 km östlich des Verkehrslandeplatzes Finow, unter der Horizontalfläche des Bauschutzbereiches des Verkehrslandeplatzes Finow und außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen. In diesem Bereich sind Bauhöhen von 65 m ü. NN möglich. Diese Höhen werden bei Umsetzung des o. a. Bebauungsplans 601/1 mit ca. 12 m über Grund bzw. 50 m ü. NN nicht erreicht. Daher ist davon auszugehen, dass luftverkehrsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p><i>In diesem Bereich sind Bauhöhen von 65 m ü. NN möglich. Diese Höhen werden bei Umsetzung des o. a. Bebauungsplans 601/1 mit ca. 12 m über Grund bzw. 50 m ü. NN nicht erreicht. Daher ist davon auszugehen, dass luftverkehrsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.</i></p>	

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 12.04.2011 / zur Stvv-Sitzung am 28.04.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“

Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			<p>Hinweise: Zu Fragen der militärischen Belange bitte ich sie, sich direkt mit der zuständigen Stelle der Wehrbereichsverwaltung Ost, Militärischer Luftfahrtbehörde, Postfach 11 49, 15331 Strausberg, in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Die Wehrbereichsverwaltung wurde beteiligt, in ihrer Stellungnahme wurden keine Einwände geäußert.</p>	<p>... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p>
			<p>Sollten seitens des Antragstellers inhaltliche Änderungen des o. a. B-Planes vorgenommen werden, bitte ich um erneute Beteiligung im Bebauungsplanverfahren. Ich bitte um Übergabe einer Kopie des bestätigten B-Planes zur Vervollständigung meiner Verwaltungsakte. Somit kann die Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Verkehrsplanung des Landes bestätigt werden. Für die Verkehrsbereiche Eisenbahn und Binnenwasserstraßenverkehr liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilli-</p>	<p>Die Bestätigung der Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Verkehrsplanung des Landes wird zur Kenntnis genommen. Eine Kopie des rechtswirksamen Bebauungsplanes wird zu gegebener Zeit übermittelt. Bei inhaltlichen Änderungen wird das Landesamt für Bauen und Verkehr erneut beteiligt. Die Mitteilung, dass Informationen für die Verkehrsbereiche Eisenbahn und Binnenwasserstraßenverkehr nicht vorliegen, wird zur Kenntnis genommen. Die Mitteilung, dass zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>... die Mitteilungen zur Kenntnis zu nehmen</p>

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 12.04.2011 / zur Stvv-Sitzung am 28.04.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“
 Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			ungen oder Zustimmungen unberührt.		
9	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	07.01.11	<p><u>Immissionsschutz</u> Gegenstand der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für in WA-Gebieten zulässige Nutzungen. Ein bestehender Plan wird aufgehoben und ein neuer Plan aufgestellt. Es handelt sich somit nicht um die Änderung des bestehenden Plans z.B. hinsichtlich einer veränderten Erschließung des Gebietes. Insoweit sind die umweltfachlichen Belange umfänglich zu betrachten. Der Standort befindet sich im Innenbereich von Finow. Die Umgebung ist neben vorhandenen Wohnnutzungen insbesondere durch Schienenverkehrswege und augenscheinlich östlich durch gewerbliche Nutzungen (Hallen) geprägt. In weiterer Nachbarschaft befindet sich zu dem der Flugplatz von Finow. Votum: Der Planung stehen keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen. <i>Begründung</i> Nach § 50 BImSchG sind im Rahmen der städtebaulichen Planung Flächen oder Gebiete unterschiedlicher Nutzung so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend vermieden werden. Die Ausweisungen der Flächen sollten vor diesem Hintergrund geprüft und festgelegt werden. Insbesondere sollten detailliertere Betrachtungen immer dann erfolgen, wenn</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung <i>Keine Abwägung erforderlich</i></p> <p>Die Mitteilung, dass grundsätzlich keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen stehen, wird zur Kenntnis genommen. Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz stimmt der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung und der Schlussfolgerungen zu. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p>	<p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 12.04.2011 / zur Stvv-Sitzung am 28.04.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“

Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlusentwurf Es wird beschlossen:
			<p>Störgrad und Schutzanspruch benachbarter Flächen in einem Verhältnis stehen, dass Konflikte nicht ohne weiteres auszuschließen sind. Das trifft insbesondere bei einer Nachbarschaft von Wohnbereichen und gewerblichen sowie Verkehrsnutzungen zu.</p> <p>Die in unserer Stellungnahme vom 27.7.2010 gegebenen Hinweise wurden aufgegriffen und nähere Untersuchungen vorgenommen. Den Schlussfolgerungen kann zugestimmt werden.</p> <p>Die Planung erscheint grundsätzlich vollziehbar.</p>		
			<p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Die Stellungnahme vom 27.10.2007 behält ihre Gültigkeit. Neben dem hydrologischen Landesmessnetz im Grund- und Oberflächenwasserbereich sind mögliche Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber zu beachten. Der Standort und die Nutzungsart sind in diesem Fall zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585) verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die</p>	<p>Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz gibt Hinweise zur Beachtung möglicher Erkundungspegel und lokaler Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber. Und weist auf die Eigentümerpflichten nach Wasserhaushaltsgesetz hin. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden sie als Hinweise ohne Normcharakter in die Bebauungsplanbegründung aufgenommen.</p> <p>Die Mitteilung, dass grundsätzlich keine Bedenken zum Vorhaben bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>... die Mitteilung, dass grundsätzlich keine Bedenken zum Vorhaben bestehen, zur Kenntnis zu nehmen und die Hinweise zur Beachtung möglicher Erkundungspegel und lokaler Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber in die Bebauungsplanbegründung zu übernehmen.</p>

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 12.04.2011 / zur Stvv-Sitzung am 28.04.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“

Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlusstwurf Es wird beschlossen:
			für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind. Das bedeutet, dass mit der Ausweisung und Abgrenzung von Planflächen diese Rechte nicht eingeschränkt werden dürfen. Zum Vorhaben bestehen keine Bedenken.		
			<u>Naturschutz</u> Es werden keine naturschutzrechtlichen oder fachlichen Belange geltend gemacht.	Die Mitteilung, dass keine naturschutzrechtlichen oder fachlichen Belange geltend gemacht werden, wird zur Kenntnis genommen.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
10	Deutsche Telekom	18.01.11	Zur Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 28.07.10 Stellung genommen. Wir halten die Stellungnahme weiterhin aufrecht und bitten um entsprechende Berücksichtigung. <i>Die Stellungnahme vom 28.07.10 lautete:</i> Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: Zur Versorgung der Wohnbebauung mit Telekommunikationsanlagen sind in den vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorzusehen.	Die Stellungnahme der Telekom wird wie folgt im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt: Auf der Bebauungsplanebene bedarf es innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche keiner Trassenfestsetzung. Eine frühzeitige normative Bindung durch Bebauungsplan kann später in Ausführung zu Problemen führen. Innerhalb der Straßenplanung werden allen Leitungsträgern Verlegetrassen zugewiesen, so dass ausreichende Trassen für Telekommunikationslinien zur Verfügung stehen. Es ist auch nicht statthaft, in den marktwirtschaftlichen Wettbewerb einzugreifen, und ein bestimmtes Unternehmen zu begünstigen. Private Grundstücke zur Versorgung mit Telekommunikation werden nicht benötigt.	... den Forderungen nach Festsetzung einer Leitungstrasse und einer Dienstbarkeit nicht statt zu geben.

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
- Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 12.04.2011 / zur Stvv-Sitzung am 28.04.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“

Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlusentwurf Es wird beschlossen:
			<p>Sollte die Versorgung über nicht öffentliche Verkehrsflächen erfolgen, bitte folgende Forderung beachten:</p> <p>Zur Sicherung der Telekommunikationslinien in nicht öffentlichen Verkehrsflächen ist diese mit einem Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festzusetzen. Des weiteren bitten wir (bei Bedarf und Versorgungswunsch) die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch zu veranlassen.</p> <p>Die Versorgung erfolgt aus Richtung der Simonstraße. Zur Prüfung vorhandener Kapazitäten ist es durch Sie erforderlich, die genaue Anzahl der geplanten Wohneinheiten zu benennen. Zur Zeit sind durch die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH keine Maßnahmen im Bebauungsgebiet geplant.</p> <p>Sollte eine Versorgung durch die Telekom Deutschland GmbH erfolgen, bitten wir folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination der Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion</p>	<p>Die Hinweise zur Bauausführung sind nicht bebauungsplanrelevant. Sie werden an den Eigentümer weitergeleitet.</p> <p>Den Forderungen nach Festsetzung einer Leitungstrasse und einer Dienstbarkeit wird aus o.g. Gründen nicht statt gegeben.</p>	

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 12.04.2011 / zur Stvv-Sitzung am 28.04.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“
 Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			GmbH so früh wie möglich schriftlich angezeigt werden. Dem Vorhabenträger ist aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom Deutschland GmbH abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Materialbestellung, Verlegungsarbeiten, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahme benötigen wir eine Vorlaufzeit von 3 Monaten.		
11	Wehrbereichsverwaltung Ost	09.02.2011	Durch das in den Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Es bestehen daher zu dem Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Einwände.	Die Mitteilung, dass keine Belange berührt und seitens der Bundeswehr keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
12	DB Services Immobilien GmbH	23.02.2011	Das Bebauungsplangebiet grenzt an die Strecke 6792 Eberswalde-West-Finowfurt der Deutschen Bahn AG. Bei der weiteren Planung sind folgende Hinweise zu beachten: Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücke und Grundstücksteile, für die die Deutsche Bahn AG gemäß Artikel 1 § 22 ENeuOG Verfügungsberechtigt ist, im allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5 § 18 ENeuOG als planfestgestellte Bahnanlage zu verstehen sind.	Die Sachverhaltsdarstellung zu den südlich an das Plangebiet angrenzenden Gleisanlagen wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung informativ übernommen.	... die Sachverhaltsdarstellung zur Kenntnis zu nehmen und die Begründung entsprechend zu ergänzen.

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 12.04.2011 / zur Stvv-Sitzung am 28.04.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“
 Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			<p>Alle Grundstücke, die Betriebsanlagen der o. g. Strecke sind oder auf denen sich Betriebsanlagen dieser Bahnstrecke befinden oder als solche gedient haben, unterliegen dem Fachplanungsvorbehalt für Eisenbahnverkehr, § 38 BauGB in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), unabhängig von ihrer aktuellen Nutzung und ihrem Zustand. Die Planungshoheit über die Grundstücke liegt beim Eisenbahn-Bundesamt.</p>		
			<p>Grundsätzlich ist bei den Planungen sicherzustellen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen oder Beanspruchungen von Eisenbahngelände kommt, und die Abstandsmaße nicht überschritten werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Mit Lärmbelastigungen, Erschütterungen sowie Emissionen aus dem Eisenbahnbetrieb muss gerechnet werden und aus dieser Tatsache können keine Haftungschäden gegenüber der DB AG geltend gemacht werden. Das bedeutet, Schadensersatzansprüche an die DB AG für den Fall, dass dem künftigen Bau- und Erschließungsträger, Antragsteller, Bauherrn, Grundstückseigentümer oder –</p>	<p>Die <i>als planfestgestellte Bahnanlagen zu verstehenden</i> Gleise wurden grundsätzlich in der Bebauungsplanung berücksichtigt durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche unter Einhaltung eines Mindestabstandes zur Gleismitte, aber auch durch die Festsetzung des gesamten Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet. Der Stellungnahme der DB AG mangelt es an einer klaren Positionierung zur Zukunft der Gleisanlagen, der Mitteilung eigener Planungsabsichten bezogen auf die Strecke 6792 Eberswalde-West-Finowfurt, aber auch zu den beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Verwaltung geht davon aus, dass die DB AG keine Planungsabsichten i. S. einer Wiederinbetriebnahme für diese Bahnstrecke verfolgt und deshalb keine Änderung der derzeitigen Situation zu erwarten ist. Diese Annahme begründet</p>	<p>... die generalisierten Aussagen und Hinweise zu Haftungsausschlüssen der DB AG werden zur Kenntnis genommen.</p>

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 12.04.2011 / zur Stvv-Sitzung am 28.04.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“
 Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			<p>nutzer durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form Schäden an Eigentums- oder Pachtflächen oder an Sachen auf diesen entstehen, können nicht abgeleitet werden. Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigung, Funkenflug oder dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss jeglicher Ansprüche.</p> <p>Seitens der Antragsteller, Bauherrn, Grundstückseigentümer oder –nutzer besteht gegenüber der DB AG kein Anspruch auf Lärmsanierung. Dies gilt auch bei Änderung des Betriebsprogramms der Bahn über das heutige Maß hinaus.</p> <p>Die Antragsteller, Bauherrn, Grundstückseigentümer und –nutzer haben Lärmbelästigungen aus dem Zugverkehr (auch nachts) zu dulden. Auftretende Gebäudeschäden aus dem Bahnbetrieb gehen nicht zu Lasten des Verursachers. Eine finanzielle Entschädigung seitens der DG AG erfolgt nicht.</p> <p>Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Vorhandensein von Kabeln und Versorgungsleitungen der DB AG im mittel- und unmittelbaren Bereich außerhalb der Eisenbahnflächen grundsätzlich nicht ausge-</p>	<p>sich aus der Tatsache, dass die Strecke 6792 Eberswalde–West – Finowfurt bereits teilveräußert wurde. In Vorbereitung auf die LAGA 2002 erwarb die Stadt Eberswalde den Gleisabschnitt von Boldtstraße bis Kleinbahnhof Eisenspalterei an der Heegermühler Straße.</p> <p>Dem Verkauf durch die DB Imm ging eine bahninterne Entbehrlichkeitsprüfung bzw. –erklärung voraus.</p> <p>Desweiteren hat die DB Netz AG am 04.09.2009 beim Eisenbahn-Bundesamt den Rückbau der Gleise der ehemaligen Strecke 6792 Eberswalde-West - Finowfurt einschließlich der ehemaligen Bahnhöfe Finow und Finowfurt beantragt. Im Rahmen des planrechtlichen Zulassungsverfahrens prüfte das Eisenbahn-Bundesamt die verkehrliche Entbehrlichkeit der beantragten Anlagen. Am 09.02.2010 erging vom Eisenbahn-Bundesamt der planrechtliche Zulassungsbescheid über den Rückbau der Strecke 6792.</p> <p>Die generalisierten Aussagen und Hinweise zu Haftungsausschlüssen der DB AG werden zur Kenntnis genommen. Auf Grund der unbestimmten, allgemeingültigen Aussagen können rechtssicher keine Vorkehrungen für spätere Immissionschutzmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplanverfahrens abgeleitet werden.</p>	

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 12.04.2011 / zur Stvv-Sitzung am 28.04.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“
 Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			<p>geschlossen werden kann. Inwieweit unter Umständen vorhandene Anlagen- und Leitungsbestände der DB AG den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes berühren, muss im Zuge der weiteren Planung ermittelt werden.</p> <p>Kabel und Leitungen sind nicht zu überbauen oder zu beschädigen. Der ungehinderte Zugang zu den Anlagen für Instandhaltung- und Erneuerungsarbeiten, auch außerhalb der Eigentumsgrenzen der Deutschen Bahn AG, ist jederzeit zu gewährleisten. Der Betrieb und die Unterhaltung sämtlicher Verkehrsanlagen der DB AG müssen grundsätzlich gewährleistet sein. Die Einleitung von Oberflächenwasser in die Bahnanlagen ist nicht gestattet.</p> <p>Für Kreuzungen und Näherungen von Versorgungs-, Informations- und Verkehrsanlagen mit Bahnanlagen oder sonstigen Eisenbahngrundstücken sowie sonstige Baumaßnahmen im Näherungsbereich der Bahnanlage, die in Folge der Umsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich sind, müssen besondere Anträge mit Bahnlageplänen, Maßstab 1:1000, und entsprechend Erläuterungsberichte an die DB Services Immobilien GmbH gestellt werden.</p> <p>Dieses Schreiben gilt nicht als Zustimmung.</p>		

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
- Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 12.04.2011 / zur Stvv-Sitzung am 28.04.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“

Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			mung der DB AG für Bau-, Kreuzungs- oder Näherungsmaßnahmen Dritter auf DB AG-Gelände und berücksichtigt nicht die Belange von Bundesbehörden wie dem Eisenbahn-Bundesamt und dem Bundeseisenbahnvermögen.		

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 08.03.2011 / zur StVV-Sitzung am 24.03.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“
 Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Nr.	Einwender (Bürger)	Datum	Abwägungspunkte	Schlagwort	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
B 1		12.12.10	1/1	Verfahren ohne Umweltprüfung	<p>Zu: Ankündigung im Amtsblatt 11/2010 Zu 2: Anlass und Ziel der Aufhebung „Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.“ (Stadt Eberswalde) Eine Umweltprüfung wird gefordert und sollte dringend erfolgen. Das Erfordernis einer Umweltprüfung für den Wohnpark Finow ergibt sich u.a. deshalb: Das Wohnumfeld genießt als Raum, in dem sich Menschen in der Regel über lange Zeiträume aufhalten, wie Wohngebiete besonderen Schutz. Ein beschleunigtes Verfahren ohne Umweltprüfung wird abgelehnt, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> In der unmittelbaren Nachbarschaft zum reinen Wohngebiet Wohnpark Finow ist der Verkehrslandeplatz Eberswalde-Finow genehmigt worden. Die Genehmigung gestattet, dass hier Flugzeuge bis 14 MTOW bei Tag und Nacht starten und landen dürfen. Für Drehflügler gibt es keinerlei Massenbegrenzung. Die Genehmigung gilt auch für die größten Hubschrauber. 	<p>Grundsätzlich ist die Gemeinde frei in der Wahl des Verfahrens. Die Kriterien sind erfüllt, so dass die Verfahrensvorschriften des § 13 a BauGB für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 601/1 anwendbar sind. Förmlich bedarf es zwar keiner Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, dennoch ist die planende Gemeinde verpflichtet, die für die Abwägung relevanten Belange zu ermitteln und zu bewerten, d.h. Belange zueinander stellen (§ 2 Abs. 3 BauGB). Darunter fallen auch beispielsweise die Belange des Umweltschutzes.</p> <p>Die planende Gemeinde hat geprüft und für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 601 festgestellt, dass die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 601 keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht. Die bloße Aufhebung bewirkt keine erhebliche Veränderung der Umweltsituation vor Ort. Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 601/1 werden gegenüber dem alten Recht (aufzuhebender Bebauungsplan Nr. 601) Umweltschutzbelange berührt. Im Begründungsentwurf sind die Belange im <i>Kapitel 2 Umweltprüfung</i> behandelt.</p>	<p>... der Forderung auf Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung nicht statt zu geben. Die Beurteilung der Fluglärm Auswirkungen soll informativ in die Begründung übernommen werden.</p>

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 08.03.2011 / zur StVV-Sitzung am 24.03.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“
 Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Nr.	Einwender (Bürger)	Datum	Abwä- gungs- punkte	Schlagwort	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
						<p>Aus der Behördenbeteiligung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass weitere Belange betroffen sein könnten.</p> <p>Der Verkehrslandeplatz (VLP) Eberswalde-Finow wurde im Neuaufstellungsverfahren hinsichtlich etwaiger Auswirkungen geprüft. Als Grundlage diente die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zum Raumordnungsverfahren Regionalflughafen Eberswalde-Finow. Für die Darstellung der umwelterheblichen Auswirkungen sind innerhalb der UVS der IST-Zustand(Situation 2006), der Planungsfall für das Jahr 2021, bei Genehmigung des Flugbetriebes mit Flugzeugen bis 85t MTOM und der Prognosenullfall 2021 auf der Grundlage der derzeit gegebenen Genehmigungslage: Verkehrslandeplatz bis 14t MTOM untersucht worden..</p> <p>Im Planungsfall 2021 liegt der „Wohnpark Finow“ außerhalb der Fläche der Lärmkontur des äquivalenten Dauerschallpegels $L_{Aeq3} \geq 50$ dB(A). Da der Planungsfall 2021 landesplanerisch nicht befürwortet wird und nicht genehmigungsfähig ist, stellt dieser Planungsfall für den Bebauungsplan dennoch ein <i>worst case</i> Szenario dar. Der Wohnpark ist demnach im Planungsfall 2021 keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt.</p> <p>Im Prognosenullfall 2021 bedeckt</p>	

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 08.03.2011 / zur StVV-Sitzung am 24.03.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“
 Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Nr.	Einwender (Bürger)	Datum	Abwägungspunkte	Schlagwort	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
						<p>die Lärmkontur des aquivalenten Dauerschallpegels $L_{Aeq3} \geq 50$ dB(A) nur das unmittelbare Umfeld der Start- und Landebahn. Bezogen auf das Trennungsprinzip des § 50 BImSchG und der in der Bauleitplanung anzuwendenden Richtschnur ausreichender Trennung, der DIN 18005 mit Orientierungswerten, gemessen am Rand des Baugebietes, ist festzustellen, dass es im Prognosenullfall keine Nutzungskonflikte zwischen Verkehrslandeplatz und dem Allgemeinen Wohngebiet des Wohnparkes Finow gibt.</p> <p>Die Beurteilung der Fluglärmwirkungen sollen informativ in die Begründung übernommen werden.</p>	
			1/2	Verkehrslandeplatz Finow	<p>Das Planungsvorhaben – Ausbau des Verkehrslandeplatzes zum Regionalflughafen, gemeint ist ein Internationaler Verkehrsflughafen mit Abflugmassen 85 Tonnen wird von der Stadt mitgetragen und unterstützt. - Siehe auch – Strategie 2020, diverse Beschlüsse, Zustimmungen und Stellungnahmen der Stadt Eberswalde zum Ausbau eines Verkehrsflughafens mit Nachtflugbetrieb mit einer Startmasse bis zu 85 Tonnen.</p>	<p>Die Entwicklung des VLP ist ein stadtentwicklungs- und wirtschaftspolitisches Ziel. Seit dem in Kraft gesetzten Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg 2009 muss zur Kenntnis genommen werden, dass sich die Ziele der Raumordnung und Landesplanung geändert haben und der VLP Eberswalde-Finow nicht mehr für eine Entwicklung zum Regionalflughafen vorgesehen ist.</p>	<p>... den wiedergegebenen Sachverhalt, dass die Stadt den Ausbau des Verkehrslandeplatzes unterstützt, zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 08.03.2011 / zur StVV-Sitzung am 24.03.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“
 Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Nr.	Einwender (Bürger)	Datum	Abwägungspunkte	Schlagwort	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			1/3	Lärmprognosen auslegen	Der Schutz des Menschen vor Fluglärm in einem Wohngebiet hat oberste Priorität. Deshalb sind alle prognostisch zu erwartenden Lärmbelastungen darzustellen und öffentlich in diesem Zusammenhang auszulegen.	Bei der straßenseitigen Lärmprognose sind bereits die Kfz-Verkehre, die durch den VLP und seine gewerblichen Flächen generiert werden, berücksichtigt. Sie wurden in der Verkehrsentwicklungsplanung prognostiziert und fanden im Verkehrsmodell Eingang. Dem <i>Kapitel 2 Umweltprüfung Abschnitt Immissionsschutz</i> sind Prognosebelegung und Lärmpegelbereiche zu entnehmen. Die Begründung soll um die graphische Darstellung resultierenden Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 ergänzt werden. Zum Fluglärm sollen die Ausführungen aus dem Abwägungspunkt 1/1 in die Begründung übernommen werden.	... der Forderung dahingehend statt zu geben, die Begründung um die graphische Darstellung resultierender Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 zu ergänzen und die Ausführungen zum Fluglärm aus dem Abwägungspunkt 1/1 zu übernehmen.
			1/4	Baubeschränkungs-bereich	Die Wirksamkeit eines Baubeschränkungs-bereiches der Klasse A für Flughäfen besteht. Dieser Baubeschränkungs-bereich wurde nicht aufgeführt und in den Auswirkungen auf das Wohngebiet nicht erwähnt.	Im Aufhebungsverfahren spielt der Baubeschränkungs-bereich keine Rolle. Er ist fachgesetzlich festgesetzt. Mit der Aufhebung bleibt er weiterhin bestehen, er bestand bereits vor Überplanung des Gebietes. Eine Erwähnung im Aufhebungsverfahren ist entbehrlich. Im Neuaufstellungsverfahren wurde er beachtet bezüglich der Festsetzung der Geschossigkeit s. Pkt 4.3.2. Dem Einwand soll dahingehend gefolgt werden, dass auf der Plansatzung die Lage des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 601/1 im Bauschutzbereich nach-	...in die Begründung unter Pkt. 3.2 entsprechende Ausführungen zum Baubeschränkungs-bereich aufzunehmen und auf der Plansatzung die Lage des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 601/1 im Bauschutzbereich nachrichtlich textlich zu übernehmen.

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 08.03.2011 / zur StVV-Sitzung am 24.03.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“
 Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Nr.	Einwender (Bürger)	Datum	Abwägungspunkte	Schlagwort	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
						<p>richtlich textlich erwähnt wird. Er wirkt sich nur hinsichtlich der Bauhöhen auf das Plangebiet aus. In diesem Bereich sind Bauhöhen von 65 m ü. NN möglich. Diese Höhen werden bei Umsetzung des o. a. Bebauungsplans 601/1 mit ca. 12 m über Grund bzw. 50 m ü. NN nicht erreicht. In der Begründung unter Pkt. 3.2 werden entsprechende Ausführungen ergänzt.</p>	
			1/5	Altlastenverdacht	<p>Im südöstlichen Teil des Wohnparks standen jahrelang Warnschilder, die das Betreten untersagten und auf Altlasten hinwiesen. Die Warnschilder wurden illegaler Weise entfernt. Ist hier eine Überprüfung des Altlastenverdachts (militärischer Herkunft / GUS) erfolgt?</p>	<p>Die Fläche ist mehrfach untersucht worden. Im Begründungsentwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplans sind die der Unteren Boden-schutzbehörde vorliegenden Gutachten aufgelistet. 1994 wurden Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass punktuell im Vorhabenbereich noch Einträge von Schadstoffen, die bisher nicht bekannt sind, vorhanden sind. Deshalb gilt bei Baumaßnahmen besondere Vorsicht. Unter Hinweise ohne Normcharakter unter Kapitel 4.4 wird bereits darauf hingewiesen.</p>	<p>... die Anregung zur Kenntnis zu nehmen.</p>
			1/6	Bauschuttablagungen	<p>Im südlichen Gebiet des Wohnparks Finow sind entgegen Bebauungsplan 1998 auf einer Fläche von 50m x 10m widerrechtlich (BbgBO § 66) Ablagerungen von Bauschuttgütern vorgenommen. Derzeit waren nachweisbar auch kontaminierte Stoffe darin abgelagert. Die Bauschuttgüter lagern noch</p>	<p>Es wurde von Seiten der Stadt gehandelt und eine Beseitigungsverfügung erlassen. Die Flächen wurden geräumt. Ein Jahr später wurde durch Mitarbeiter des Bauordnungsamtes die Lagerung von Erdaushub und Baumaterialien festgestellt und</p>	<p>... die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 08.03.2011 / zur StVV-Sitzung am 24.03.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“
 Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Nr.	Einwender (Bürger)	Datum	Abwägungs- punkte	Schlagwort	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
					immer im Wohngebiet, ohne das die Baubehörde der Stadt in Kenntnis der Angelegenheit handelte. (Siehe Az.: 00586-98-06 Stadt Eberswalde- untere Bauaufsicht)	ein erneutes ordnungsbehördliches Verfahren eingeleitet. Es lagern die für Erschließungsarbeiten notwendigen Erdstoffe aber auch Bau-schuttabfälle. Die Stadt hat 2010 die Ablagerungen beprobt und keine Kontaminationen festgestellt. Darüber hinaus sind auch illegale Ablagerungen von Garten- und Siedlungsabfällen festzustellen, die, wie vom Flächeneigentümer beobachtet, von Anwohnern des Wohnparkes stammen. Die Stadt als neuer Flächeneigentümer wird vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen die Ablagerungen beseitigen, dann ist der Missstand beseitigt.	
			1/7	Betroffenheit von Schutzgütern	Es fehlen in den öffentlich ausgelegten Unterlagen Aussagen zu Immissionen und Kontaminationen hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzgütern wie Menschen, Boden, Wasser und Luft. Zum Schutz des Wohnbereiches und des Wohnumfeldes existieren Richt – und Grenzwerte. Wurden diese überprüft und werden diese eingehalten?	Im Verfahren zur Neuaufstellung aber auch zur Aufhebung sind alle abwägungsbeachtlichen Belange ermittelt wurden. Die Auswirkungen der Planung bzw. die berührten Belange sind in der Begründung dargestellt. Nur in der förmlichen Umweltprüfung, diese wird hier aber nicht durchgeführt, sind alle Schutzgüter zu prüfen. In der Bauleitplanung ist das Trennungsprinzip nach § 50 BImSchG anzuwenden. Richtschnur ausreichender Trennung ist die DIN 18005 mit Orientierungswerten, gemessen am Rand des Baugebietes. Im Kapitel 2 <i>Umweltprüfung</i> , Unterkapitel <i>Immissionsschutz</i> wurde sich mit dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG und der immissions-	... die Einwendung auf Fehlen von Aussagen zu Immissionen und Kontaminationen hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzgüter zurückzuweisen.

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 08.03.2011 / zur StVV-Sitzung am 24.03.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“
 Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Nr.	Einwender (Bürger)	Datum	Abwägungspunkte	Schlagwort	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:															
						<p>schutzrechtlichen Situation im Plan- gebiet auseinandergesetzt. Richt- und Grenzwerte sind Begriffe aus der TA Lärm und 16. BImSchV. Die TA Lärm begrenzt ihren Anwen- dungsbereich auf Anlagen und nicht auf die Planung von Baugebieten. Die Grenzwerte der 16.BImSchV kommen nur bei der Verkehrswege- planung zur Anwendung.</p>																
			1/8	WR / WA	<p>Zu 3. Auswirkungen der Aufhebung - Änderungen des Bautyps: Beabsichtigte Änderung des Baugebietstyps von WR (reines Wohngebiet) auf WA (allgemeines Wohngebiet) verringern die immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüche und wird deshalb abgelehnt. Für die jetzigen Bewohner gibt es darauf einen Rechtsanspruch. Ein reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO ist ein Baugebiet, das nur dem Wohnen dient. Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gibt die TA Lärm die Richtwerte für Wohngebiete vor. Für den Wohnpark Finow gilt mit dem gültigen Bebauungsplan seit 1994 der Status des reinen Wohngebietes (WR) mit folgenden Werten:</p> <table border="0" data-bbox="907 1244 1388 1457"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">tags</td> <td style="text-align: center;">nachts</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">(6-22 Uhr)</td> <td style="text-align: center;">(22-6 Uhr)</td> </tr> <tr> <td>Reines Wohngebiet</td> <td style="text-align: center;">50 dB</td> <td style="text-align: center;">35 dB</td> </tr> <tr> <td>Im Vergleich:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Allgemeines Wohngebiet</td> <td style="text-align: center;">55 dB</td> <td style="text-align: center;">40dB</td> </tr> </table>		tags	nachts		(6-22 Uhr)	(22-6 Uhr)	Reines Wohngebiet	50 dB	35 dB	Im Vergleich:			Allgemeines Wohngebiet	55 dB	40dB	<p>Grundsätzlich ist es richtig, dass der Bebauungsplan Nr. 601 am äußeren Plangebietsrand ein Allgemeines Wohngebiet und im Kernbereich des Plangebietes ein reines Wohngebiet festgesetzt hat. Das mit der Festsetzung eines Baugebietstyps auch ein bestimmter Schutzanspruch verbunden ist, ist unumstritten. Seit 15 Jahren ist das die bestehende planungsrechtliche Situation. Genauso ist aber auch unumstritten, dass bebaute Gebiete überplant werden können. Dabei darf die Gemeinde beispielsweise die bauliche Nutzbarkeit von Grundstücken ändern. Welche städtebaulichen Ziele die Gemeinde sich dabei setzt, liegt in ihrem planerischen Ermessen. Für den Wohnpark Finow soll nun ein wirtschaftliches und nachhaltiges Bauungs- und Erschließungskonzept umgesetzt werden. Auch soll der demografischen Entwicklung Rechnung getragen und für eine im Alter so wichtige Wohn-</p>	<p>... am Planungsziel Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes entsprechend der Begründung der Verwaltung festzuhalten und der Forderung auf Erhalt eines Reinen Wohngebietes nicht statt zu geben.</p>
	tags	nachts																				
	(6-22 Uhr)	(22-6 Uhr)																				
Reines Wohngebiet	50 dB	35 dB																				
Im Vergleich:																						
Allgemeines Wohngebiet	55 dB	40dB																				

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 08.03.2011 / zur StVV-Sitzung am 24.03.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“
 Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Nr.	Einwender (Bürger)	Datum	Abwägungspunkte	Schlagwort	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
					<p>Eine Schlechterstellung des seit 16 Jahren bestehenden Status WR (Reines Wohngebiet) und eine Umwandlung des Bautyps in WA (allgemeines Wohngebiet) wird abgelehnt. Die mitgelieferte Begründung der Stadt Eberswalde ... <i>„Änderungen des Bautyps von WR auf WA verringern den immissionschutzrechtlichen Schutzanspruch, jedoch werden die allgemein zulässigen Nutzungsmöglichkeiten erweitert“</i> wird zurückgewiesen.</p>	<p>gebietsversorgung Vorsorge getroffen werden. Auch wenn nicht kurz- bis mittelfristig Gebrauch gemacht wird, soll langfristig planungsrechtlich die Möglichkeit gegeben werden, Vorhaben, die der Versorgung des Gebiets dienen, zu ermöglichen. Unter Würdigung der bestehenden Immissionsituation und des städtebaulichen Umfeldes, welches sich unverändert inhomogen darstellt und dem heutigen Kenntnissstand und den verfolgten Planungszielen, ist ein Reines Wohngebiet nicht weiter vertretbar. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes sorgt für eine nachhaltige Entwicklung.</p>	
			1/9		<p>Nach § 4 BauNVO – ist ein allgemeines Wohngebiet, das vorwiegend dem Wohnen dient. Außer Wohngebäude sind „der Versorgung des Gebietes dienende „Läden und Gaststätten sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Gemeinschaftseinrichtungen zulässig. Hotels, Verwaltungsbauten, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind ausnahmsweise zulässig. Die von der Stadt Eberswalde <i>gewünschte Erweiterung der allgemeinen Nutzungsmöglichkeiten zu Lasten des immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruches wird abgelehnt.</i> Die Fläche des Wohngebietes beträgt nur 2,4 ha. Es handelt sich um ein sehr kleines Wohngebiet und sollte deshalb ausschließlich dem Wohnen vorbehalten bleiben.</p>	<p>Für das Allgemeine Wohngebiet sollen die in der Baunutzungsverordnung vorgesehenen Ausnahmen nicht zulässig sein, sie sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanentwurfes, siehe Begründung Pkt. 4.3.1. Vorhaben, die der Versorgung des Gebiets dienen, sind ausdrücklich erwünscht. Siehe oben, Abwägungspunkt 1/8. Zu den schutzwürdigen privaten Belangen gehört das Interesse an der Beibehaltung des bisherigen planungsrechtlichen Zustands. Dem gegenüber steht das Interesse der Gemeinde, eine zur Innenentwicklung gehörende Fläche zu überplanen, zu erschließen und bezahlbare Baugrundstücke zur Verfügung</p>	<p>...am Planungsziel Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes entsprechend der Begründung der Verwaltung festzuhalten und der Forderung auf Erhalt eines Reinen Wohngebietes nicht statt zu geben.</p>

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 08.03.2011 / zur StVV-Sitzung am 24.03.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“
 Bauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Nr.	Einwender (Bürger)	Datum	Abwägungspunkte	Schlagwort	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
						zu stellen und eine nachhhaltige generationsgerechte Wohngebietsentwicklung abzusichern.	
					Straßen und Wege Wie den Darstellungen aus dem Amtsblatt zu entnehmen, werden <i>keine Gehwege</i> geplant. Wie dem Schutzbedürfnis der älteren Menschen oder Kindern in diesem Wohngebiet Rechnung getragen wird, fehlt völlig.	Die Feststellung ist richtig, es ist eine Mischverkehrsfläche ange-dacht, ohne Gehweg, geplant als 30-Zone. Das entspricht der RAST 06 (Entwurfsrichtlinie für Stadtstra-ßen 2006). Es gibt bisher keinerlei negative Erfahrungen in anderen Wohngebieten, dort hat sich das Mischprinzip erfolgreich durchge-setzt, auch bei älteren Menschen und Kindern.	... die Bedenken zurück zu weisen.
			1/10		Passiver Schallschutz <i>Der Flächenbezug für Maßnahmen des pas-siven Lärmschallschutzes entfällt zukünftig.</i> Grundlage, für die Aussagen der Gründe des Entfallens ist eine Untersuchung der schall-technischen Auswirkungen (bezogen auf die Reduzierung der prognostischen Belegungs-zahlen der Biesenthaler Straße) ermöglichen diese Vorgehensweise. <i>Die Berechnungen der Ist- und der Progno-se-belegungen der Biesenthaler Straße er-mög-licht diese Vorgehensweise. (nach An-sicht der Stadt Eberswalde)</i> Diese vereinfachte Darstellung der Stadt ist abzulehnen . Die Untersuchung der schall-technischen Auswirkungen sind nachprüfbar offen zu legen . (Erinnert wird in diesem Zusammenhang an das Plangenehmigungsverfahren im Jahr 2000 und das Bemühen der Stadt Eberswal-de die L 293 auf 6,5 m Breite zwischen Bie-	Unter Abwägungspunkt 1/3 hat der Einwender bereits gefordert, alle Lärmbelastungen darzustellen. Die Funktion der Biesenthaler Str. und ihre Ist –und Prognosebelegun-gen sind dem Verkehrsentwick-lungsplan über die Interenetseiten der Stadt zu entnehmen und über-prüfbar. Die Absicht, die L 293 aus-zubauen und eine Funktion im städ-tischen Straßennetz zu überneh-men, konnte durch den Verkehrs-entwicklungsplan fachlich nicht hergeleitet werden. Es konnte durch Berechnung keine erhebliche Kfz-Belegung nachgewiesen werden, die den Ausbau rechtfertigt. Das Berechnungsverfahren zur Ermitt-lung der Lärmpegelbereiche für das Plangebiet ist transparent darstell-bar, aber auch für jeden nachre-chenbar. Neben der graphischen	... die Berechnung der Außenlärmpegel in die Begründung aufzuneh-men und die Forderung nach Rücknahme der Neuaufstellung des Bauungsplanes Nr. 601/1 und die Forde-rung, vorher mit den Bürgern zu reden, zu-rück zu weisen:

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 08.03.2011 / zur StVV-Sitzung am 24.03.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“
 Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Nr.	Einwender (Bürger)	Datum	Abwägungs- punkte	Schlagwort	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
					senthal und Eberswalde parallel zur Auto- bahn auszubauen und auf 100 km/h zu zulassen.) Der Schallschutz ist nach DIN 4109 für ein reines Wohngebiet voll umfänglich anzuwen- den. Fazit: Die Stadt Eberswalde wird aufge- fordert, die Neuaufstellung des Bebau- ungsplanes 601/1 zurückzunehmen und vorher mit den Bürgern über Inhalte zu sprechen.	Darstellung der resultierenden Au- ßenlärmpegel und Lärmpegelberei- che gem. DIN 4109 soll auch die Berechnung in der Begründung ergänzt werden. Die Forderung nach Rücknahme der Neuaufstellung des Bebauungs- planes Nr. 601/1 und der Forderung, vorher mit den Bürgern zu reden, wird aus folgenden Gründen zu- rückgewiesen: Für die Aufstellung von Bebauungs- plänen gelten die Verfahrensvor- schriften des Baugesetzbuches (BauGB). Um die Mitwirkung bzw. Beteiligung der Betroffenen und der Bürger sicherzustellen, gibt es Vor- schriften zur Beteiligung. Das Be- bauungsplanverfahren dient gerade dem „über Inhalte mit den Bürgern zu sprechen“. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt am 17.05.2010 bekannt- gemacht. Diese Bekanntmachung soll den Bürger für die nächsten Verfahrensschritte sensibilisieren, aufmerksam das Amtsblatt auf Be- kenntmachung der Fristen für die Öffentlichkeitsbeteiligungen zu le- sen. In der Zeit vom 20.07. bis 04.08.2010 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt, dem lag ein Informationsblatt zu Grunde, welches über Ziele und Zwecke der Planung aufklärte, das Informationsblatt konnte auch auf den Internetseiten der Stadt herun-	

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 08.03.2011 / zur StVV-Sitzung am 24.03.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“
 Bauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Nr.	Einwender (Bürger)	Datum	Abwägungspunkte	Schlagwort	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
		23.12.10	1/11		Bebauungsplanentwurf 601/1 Folgende Anmerkungen und Einwendungen mache ich geltend: Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO sollte bestehen bleiben. Begründung zu WA mit den Ausnahmen un schlüssig. Die immissionsschutzrechtlichen Forderungen eines WR müssen bestehen bleiben. Die Begründung ist un schlüssig da Ausnahmen geregelt werden.	tergeladen werden. Vom 23.11. bis 23.12.2010 folgte dann die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Der Einwender trägt überwiegend keine gewichtigen Gründe gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes vor. Einwendungen und Anregungen sind verfahrensrechtlicher und redaktioneller Art. Das Interesse an der Beibehaltung des bisherigen planungsrechtlichen Zustands ist ein Belang, der anderen Belangen gegenüber steht und in der Abwägung hinter die anderen Belange (s. Abwägungspunkte 1/8, 1/9) zurücktritt.	...am Planungsziel Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes entsprechend der Begründung der Verwaltung festzuhalten und der Forderung auf Erhalt eines Reinen Wohngebietes nicht statt zu geben. Die städtebauliche Begründung ist zu überarbeiten.

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 08.03.2011 / zur StVV-Sitzung am 24.03.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“
 Bauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Nr.	Einwender (Bürger)	Datum	Abwägungs- punkte	Schlagwort	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
						und den verfolgten Planungszielen, ist ein Reines Wohngebiet nicht weiter vertretbar. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes sorgt für eine nachhaltige Entwicklung. Die in der BauNVO vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, da die als Ausnahmen vorgesehene Nutzungen hinsichtlich Erscheinungsbild und Emissionsverhalten sich nicht in das Wohngebiet einfügen. Die städtebaulichen Gründe sind in dieser Ausführlichkeit in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 601/1 aufzunehmen.	
			1/12		Mögliche Entwicklung des Flugplatzes bezüglich Immissionsschutz und verkehrliche Anbindung in Auswirkung auf das Wohngebiet wurde nicht betrachtet. Umstufung der L 293 zur Stadtstraße ohne Angaben von Zeithorizonten, genau wie FNP-Neuaufstellung.	Bei der straßenseitigen Lärmprognose sind bereits die Kfz-Verkehre, die durch den VLP und seine gewerblichen Flächen generiert werden, berücksichtigt. Bezüglich der möglichen Entwicklung des Flugplatzes Finow sollen Aussagen entsprechend Abwägungspunkt 1/1 in die Begründung übernommen werden. Bei der Aufstellung der Verkehrsentwicklungsplanung wurde geprüft, welche Bedeutung die L293 aus verkehrlicher Sicht für die Stadt besitzt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die L 293 bedeutungslos für die Verkehrsabwicklung ist. Deshalb fand sie keinen Eingang in die Straßennetzklassifizierung der Verkehrsentwicklungsplanung. Stadt und Landesbetrieb haben eine Umstufungsvereinbarung abge-	... den Einwendungen dahingehend statt zu geben, den zeitlichen Ablauf der FNP-Neuaufstellung in die Begründung Kap. 3.2.1 aufzunehmen und Aussagen zur möglichen Entwicklung des Flugplatzes Finow entsprechend Abwägungspunkt 1/1 in die Begründung aufzunehmen.

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 08.03.2011 / zur StVV-Sitzung am 24.03.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“
 Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Nr.	Einwender (Bürger)	Datum	Abwä- gungs- punkte	Schlagwort	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
						<p>schlossen. Diese wird aber erst wirksam mit Inbetriebnahme des 1. PA B167 n. Solange die Planfeststellung des 1. Planungsabschnittes nicht eingeleitet ist, kann keine genauere Zeitangabe gemacht werden.</p> <p>Die FNP-Neuaufstellung hat begonnen. Im November 2010 ist der Vorentwurf von den Stadtverordneten für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden frei gegeben worden. Im Januar 2011 lag der Vorentwurf öffentlich aus. 2012 soll der neue FNP durch die Stadtverordnetenversammlung festgestellt werden. Der zeitliche Ablauf ist in die Begründung Kap. 3.2.1 aufzunehmen.</p>	
			1/13		Sind Gehwege vorgesehen? Ich halte dies für erforderlich. Schallschutz im Hochbau sollte überprüft werden, auch in Bezug auf Gesamt-immissionen (z. B. Flugplatz).	<p>Es ist eine Mischverkehrsfläche angedacht, ohne Gehweg, geplant als 30-Zone. Das entspricht der RAST 06 (Entwurfsrichtlinie für Stadtstraßen 2006). Es gibt bisher keinerlei negative Erfahrungen in anderen Wohngebieten, dort hat sich das Mischprinzip erfolgreich durchgesetzt. Der Bebauungsplan setzt nur eine Verkehrsfläche fest, keine Unterteilung beispielsweise in Gehwege oder Fahrbahn. Die Festlegung wird in der Straßenentwurfplanung verbindlich getroffen.</p> <p>In der Bauleitplanung ist das Trennungsprinzip nach § 50 BImSchG anzuwenden. Richtschnur ausreichender Trennung ist die DIN 18005</p>	... die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Synopse vom 17.02.2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage **Bebauungsplan Nr. 601** "Wohnpark Finow" Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow" Neuaufstellung
 - Behandlung der Stellungnahmen

zur ABPU-Sitzung am 08.03.2011 / zur StVV-Sitzung am 24.03.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“
 Bebauungsplan Nr. 601/1 "Wohnpark Finow"

Nr.	Einwender (Bürger)	Datum	Abwägungspunkte	Schlagwort	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsprozess	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
						mit Orientierungswerten, gemessen am Rand des Baugebietes. Im Kapitel 2 <i>Umweltprüfung</i> , Unterkapitel <i>Immissionsschutz</i> wurde sich mit dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG und der immissionschutzrechtlichen Situation im Plangebiet auseinandergesetzt. Es wurden die resultierenden Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 berechnet. Es gibt keine erheblichen Auswirkungen durch Fluglärm, die bauliche Schutzvorkehrungen erforderlich machen.	
B2		17.12.10	2		wortgleiche Stellungnahme wie B 1 Abwägungspunkte 1/ 1 bis 1/10	Siehe Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsprozess zu B 1, Abwägungspunkte 1/ 1 bis 1/10	
B3		19.12.10	3		wortgleiche Stellungnahme wie B 1 Abwägungspunkte 1/ 1 bis 1/10	Siehe Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsprozess zu B 1, Abwägungspunkte 1/ 1 bis 1/10	
B4		21.12.10	4		wortgleiche Stellungnahme wie B 1 Abwägungspunkte 1/ 1 bis 1/10	Siehe Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsprozess zu B 1, Abwägungspunkte 1/ 1 bis 1/10	

Eberswalde, den

Unterschrift